



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. September 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. September 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.2)]

76/1. Vereint gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹:

Vereint gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter und Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und Regierungen, versammelt am 22. September 2021 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York anlässlich der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

1. bekräftigen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die 2001 verabschiedet wurden, und das 2009 verabschiedete Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz² sowie die politische Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der

¹ Siehe [A/CONF.189/12](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf) und [A/CONF.189/12/Corr.1](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

² Siehe [A/CONF.211/8](http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.



Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban³ einen umfassenden Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bilden, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, sie vollständig und wirksam umzusetzen;

2. bekräftigen außerdem, dass Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Verneinung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ bedeuten und dass Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu den Grundprinzipien des Völkerrechts gehören;

3. weisen darauf hin, wie wichtig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ als wichtigste internationale Übereinkunft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist und wie wichtig der Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung sowie die universelle Ratifikation und wirksame Durchführung des Übereinkommens sind;

4. bekräftigen unsere Entschlossenheit, niemanden zurückzulassen, bekräftigen, dass alle Länder dringend zusammenkommen müssen, um das Versprechen der Vereinten Nationen einzulösen, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁶ vollständig und fristgerecht umzusetzen, sowie unser Bekenntnis zu internationaler Zusammenarbeit und Multilateralismus und zur Schaffung von Vertrauen, um die Zukunft, die wir wollen, zu verwirklichen, indem wir unter anderem Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verhüten und die tieferen Ursachen von Diskriminierung in allen ihren Formen und von Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie ihre immer deutlicheren Erscheinungsformen bekämpfen, die zu fremdenfeindlichen Handlungen, Rassismus, Intoleranz, Hetze und Desinformation beitragen;

5. anerkennen und bedauern zutiefst, dass Millionen von Männern, Frauen und Kindern als Folge von Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischem Sklavenhandel, Kolonialismus, Apartheid, Völkermord und den Tragödien der Vergangenheit unbeschreibliches Leid und Übel angetan wurde;

6. begrüßen die seit 2001 in vielen Teilen der Welt bei der Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erzielten Fortschritte und nehmen zugleich mit Besorgnis davon Kenntnis, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft in den vergangenen zwanzig Jahren unternommenen konzertierten Maßnahmen, die auf den Anstrengungen der vorangegangenen Jahrzehnte aufbauten, die Geißel des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, einschließlich ihrer neuen Formen und Ausprägungen, in allen Teilen der Welt noch immer fortbesteht und dass zahllose Menschen bis heute Opfer davon werden;

7. nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von der Zunahme von Diskriminierung, Hetze, Stigmatisierung, Rassismus, systemischem Rassismus, Stereotypen, rassistischer

³ Resolution 66/3.

⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁶ Resolution 70/1.

Profilierung, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz sowohl im persönlichen Kontakt als auch online, die sich unter anderem gegen Menschen afrikanischer Herkunft und Abstammung richten, gegen Menschen asiatischer Herkunft und Abstammung, indigene Völker, Roma und Menschen, die anderen „rassistischen“, ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehören, und die auf Vorurteilen gegenüber Menschen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, etwa im Falle von Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit, sowie auf Vorurteilen gegenüber Frauen und Kindern, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Asylsuchenden, Binnenvertriebenen, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Jugendlichen und anderen Menschen in verwundbaren Situationen beruhen;

8. nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die bestehenden Ungleichheiten innerhalb unserer Gesellschaften und bedauern, dass Menschen, die „rassistischen“ und ethnischen Minderheiten und anderen Gruppen angehören, wie Menschen asiatischer Herkunft und Abstammung, insbesondere Frauen und Mädchen, Opfer von rassistischer Gewalt, Gewaltandrohungen, Diskriminierung und Stigmatisierung wurden und werden;

9. beschließen, unser gemeinsames Ziel zu verfolgen, den wirksamen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen sicherzustellen, einschließlich der Opfer von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen Gesellschaften, und zugleich die Achtung der Menschenrechte sowie die demokratische Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, die unabhängige Justiz und den Kampf gegen die Straflosigkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

10. erinnern daran, dass der 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung erklärt wurde, und begrüßen, dass der 31. August zum Internationalen Tag der Menschen afrikanischer Abstammung erklärt wurde;

11. begrüßen die Einrichtung des Ständigen Forums für Menschen afrikanischer Abstammung, das als Konsultationsmechanismus für Menschen afrikanischer Abstammung und andere maßgebliche Interessenträger sowie als Plattform für die Erhöhung der Sicherheit und der Lebensqualität und die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Menschen afrikanischer Abstammung dienen soll;

12. erklären erneut, dass die Hauptverantwortung für die wirksame Bekämpfung von rassistischen Handlungen, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass solche Handlungen, wenn sie vorkommen, zu verurteilen sind und ihre Wiederholung verhindert werden muss, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht geeignete vorbeugende Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften;

13. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Erlass von Rechtsvorschriften und der Einrichtung spezieller nationaler Mechanismen zur Bekämpfung des Rassismus und aller Formen von rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und erkennen an, dass in die einschlägigen Maßnahmen, Strategien und Aktionsprogramme durchgängig eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss, um gegen mehrfache und einander überschneidende Formen von Diskriminierung vorzugehen;

14. wollen gewährleisten, dass Menschen afrikanischer Abstammung vollen Zugang zu wirksamem Schutz und wirksamen Rechtsbehelfen durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminieren-

den Handlungen sowie das Recht haben, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge rassistischer Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen;

15. verweisen auf die Resolutionen [43/1](#) vom 19. Juni 2020⁷ und [47/21](#) vom 13. Juli 2021 des Menschenrechtsrats und nehmen mit Dank Kenntnis von dem gemäß Resolution [43/1](#)⁸ vorgelegten Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen afrikanischer Herkunft und Abstammung vor übermäßiger Gewaltanwendung und anderen Menschenrechtsverletzungen durch Strafverfolgungspersonal und der dazugehörigen Anlage, die eine Vier-Punkte-Agenda für einen tiefgreifenden Wandel hin zu Gerechtigkeit und Gleichberechtigung für Menschen afrikanischer Abstammung enthält;

16. sind fest davon überzeugt, dass eine nachhaltige Entwicklung und die Achtung, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen sowie die Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die Verhütung von rassistischen Handlungen, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entscheidend sind, und verpflichten uns, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Handlungen zu fördern, unter anderem über Bildung, die Medien und den Sport;

17. fordern alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen auf und bitten alle maßgeblichen Interessenträger, darunter die Parlamente, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Universitäten, sich uneingeschränkt für die Beseitigung aller Formen des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu engagieren, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken und dabei auch weiterhin mit allen zuständigen Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und begrüßen die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban durchgängig in die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren;

18. verkünden gemeinsam unsere feste Entschlossenheit, politischen Willen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mobilisieren und die Dynamik zu verstärken, um in unseren Ländern den Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und den Schutz ihrer Opfer zu einer Aufgabe von hoher Priorität zu machen.

5. Plenarsitzung
22. September 2021

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸ [A/HRC/47/53](#) und [A/HRC/47/CRP.1](#).